

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

15. Oktober 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 64/97

Disagiorückerstattung, 2 % Disagio als Bearbeitungsgebühr, Kreissparkasse Osnabrück

Sachverhalt

Ein Kreditnehmer hatte am 04.07.1986 sowie im Januar und Februar 1987 drei Kredite über eine Gesamtsumme von insgesamt 280.000,- DM aufgenommen.

In den Kreditverträgen ist eine Auszahlung von 22,9 % der Kreditsumme vereinbart. Der Effektivzinssatz ist angegeben. Die Verrechnung des Disagios ist dabei im einzelnen wie folgt verteilt: 2 % auf die gesamte Laufzeit, 5,1 % auf die Zinsbindungsfrist.

Der Kreditnehmer hat die Darlehen vorzeitig gekündigt und den Anspruch auf Erstattung des Restdisagios geltend gemacht. Dabei hat die Kreissparkasse Osnabrück nur denjenigen Teil des Disagios, der auf die Zinsbindungsfrist, also in Höhe von 5,1 %, entfällt, anteilmäßig zurückerstattet. Die übrigen 2 % hält sie für eine Bearbeitungsgebühr und führt im übrigen aus, daß zum damaligen Zeitpunkt sie generell nur Kredite mit einem solchen Prozentsatz von 2 % herausgelegt habe und auch die Bestimmung, daß diese 2 % „auf die gesamte Laufzeit“ verteilt würden, Anlaß gäbe, hierin eine Bearbeitungsgebühr zu sehen. Im übrigen habe der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß ein Disagio aus dem Vertrag heraus auszulegen sei und erst bei einem Betrag von über 2 % davon auszugehen sei, daß es sich um vorweggenommene Zinszahlungen handele.

Stellungnahme

1. Der Bundesgerichtshof hat sich erst allmählich dazu bereit gefunden, das Disagio als vorweggenommenen Zins anzusehen. Dies hat damit zu tun, daß in älteren Fällen das Disagio nur die Weitergabe von Pfandbriefabschlägen darstellte, weshalb auch in dem Urteil des Bundesgerichtshofs über öffentlich-rechtlich geförderte Kredite eine Disagioerstattung, die nur 1 oder 2 % betraf, ausgeschlossen wurde.
2. Im vorliegenden Fall spricht vieles dafür, daß es sich um eine **Bearbeitungsgebühr** handelt, da hier das Disagio von 7,1 % ausdrücklich aufgesplittet und unterschiedlich verrechnet wurde.

Da die Bank im übrigen angibt, sie habe zum damaligen Zeitpunkt keine besseren Zinskonditionen für Personen gegeben, die nicht die 2 % zu bezahlen hatten, allerdings im Einzelfall auch ein verminderter Prozentsatz als 2 % Bearbeitungsgebühr verlangt wurde, spricht auch dies dafür, in den 2 % eine Einmalgebühr zu sehen.

3. Gleichwohl sprechen auch erhebliche Gründe für die **Auffassung des Verbrauchers**. Eine Bearbeitungsgebühr von 2 % ist im Hypothekenkredit allgemein unüblich. Wenn überhaupt Bearbeitungsgebühren genommen werden, so bewegen sie sich in aller Regel bei 1 %, so daß von daher der Verbraucher nicht davon ausgehen brauchte, daß es sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr handelt.

Auch der Umstand, daß dieses „Disagio“ auf die gesamte Laufzeit berechnet wurde, spricht nicht unbedingt gegen ein Disagio. Der Bundesgerichtshof (NJW 1993, 3257 [FIS „Disagio“, „Laufzeit“]) hat bereits Fälle entschieden, in denen ein Disagio auf die gesamte Laufzeit zu verrechnen ist. Eine Bank kann nämlich durchaus einen Zinsvorteil auch dann aufrechterhalten, wenn die Zinsbindung abgelaufen ist. In diesem Fall enthält der neue Zins wiederum die Kondition in der Weise, daß das vorgezogene Disagio weiterhin berücksichtigt wird.

4. Das wichtigste Argument dafür, hier gleichwohl einen vorgezogenen und damit erstattungspflichtigen Zins zu sehen, dürfte jedoch im Sprachgebrauch liegen. Bereits in seiner Entscheidung vom 06.02.1963, V ZR 4/61, abgedruckt in Bundesbaublatt 1964, 265 (FIS, Stichwort Disagio bis 1987) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß eine „trichterliche Auslegung nicht zu beanstanden ist, die das Disagio als zusätzlichen Zins ansieht“, wodurch das Disagio rückerstattungspflichtig wird.

War aber seit dem Jahr 1964 den Banken und Sparkassen bekannt, daß ein Disagio von seinem Wortlaut her vom Verbraucher als vorweggenommener Zins angesehen werden kann, so mußte sie in ihren Vertragsformularen darauf Rücksicht nehmen und eindeutig klarstellen, daß es sich bei dieser Art Disagio in Wirklichkeit um eine Bearbeitungsgebühr handelte. Die Benutzung des Begriffes „Disagio“ suggerierte nämlich, daß hier überhaupt keine Bearbeitungsgebühr anfiel. Man erkaufte sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Banken.

Da die Begriffe „Disagio“ hier als Preisnebenabreden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen benutzt werden, gilt zudem auch § 5 AGBG, wonach „Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen“. Da der Kreditnehmer hier begründete Zweifel daran haben konnte, daß es sich um eine Bearbeitungsgebühr handelt, muß davon ausgegangen werden, daß es um vorweggenommenen Zins geht.

5. Die vorliegende Frage ist in dieser Form bisher noch nicht entschieden worden, so daß letztlich eine Prognose, wie in diesem Fall die Gerichte entscheiden werden, schwer abzugeben ist. Es lohnt sich aber auf jeden Fall, dies überprüfen zu lassen, da Banken sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen - insbesondere dann, wenn bereits höchstrichterliche Urteile vorliegen - klar auszudrücken haben.